



HVBG

HVBG-Info 15/1991 vom 20.06.1991, S. 1332 - 1338, DOK 372.11/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Rückweg von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (Besuch auf dem Kirchweihfest) - Urteil des Bayerischen LSG vom 29.01.1991 - L 3 103/89**

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Rückweg von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (Besuch auf dem Kirchweihfest) - Weg vom dritten Ort - Zeitlicher Zusammenhang des Weges mit der Arbeitsaufnahme;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 29.01.1991  
- L 3 U 103/89 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 29.01.1991 - L 3 U 103/89 - entschieden, daß ein Arbeitnehmer (E.) mit einem Blutalkoholwert von 2,2 Promille, der nach dem Ende der Frühschicht (13.10 Uhr) ein Kirchweihfest besucht hatte, beim Rückweg zu Fuß von diesem Fest in Richtung Arbeitsstätte (dabei tödlicher Verkehrsunfall um 1.40 Uhr infolge Zusammenstoßes mit einem LKW) gemäß § 550 Abs. 1 RVO nicht versichert war. Aber auch wenn die Lage der Unfallstelle/ die Anstoßstelle bei E. die Annahme eines versicherten Weges zuließen, so spreche nach Ansicht des erkennenden Senats in jedem Fall der fehlende zeitliche Zusammenhang des Weges des E. im Unfallzeitpunkt mit der Arbeitsaufnahme gegen den UV-Schutz nach § 550 Abs. 1 RVO. Hierfür genüge nicht die Absicht des E., nach einiger Zeit des Ausruhens - sei es an irgendeiner Stelle unterwegs oder im Werk selbst - im Werk dann um 5.00 Uhr früh die Arbeit wieder aufnehmen zu wollen. Denn der Zeitpunkt des Rückwegs sei ausschließlich aus eigenwirtschaftlichen, nicht betriebsbedingten Gründen vorverlegt worden, weil das Kirchweihfest nach Mitternacht geschlossen habe.